

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3122

vom 2. November 1954

s

Der Gemeinderat von Allschwil ersucht mit Schreiben vom 29. September 1954, gestützt auf § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes, um Genehmigung der endgültigen Bau- und Strassenlinienpläne des Narzissenweges, zwischen Bettenstrasse und Sandweg gelegen.

Die Festsetzung der endgültigen Bau- und Strassenlinien erfolgte durch Beschluss des Gemeinderates vom 17. März 1954 auf Grund des generellen Bebauungsplanes vom Jahre 1926 und in Beachtung von § 2, Abs. 3a, des Gemeindebaureglementes.

Die Planaufgabe ist gemäss den Bestimmungen von § 69 des kantonalen Baugesetzes im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Allschwil, dem Allschwiler Wochenblatt Nr. 15 vom 15. April 1954 veröffentlicht worden und hat vom 20. April bis 19. Mai 1954 gedauert.

Die auswärtigen Grundeigentümer sind mit Einschreibebrief vom 14. April 1954 auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht worden. Innert der gesetzlichen Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Baulinienpläne den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes entsprechen.

Gestützt auf § 58 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird

b e s c h l o s s e n :

Die vom Gemeinderat Allschwil am 17. März 1954 festgesetzten endgültigen Bau- und Strassenlinienpläne des Narzissenweges werden genehmigt.

I. Massgebend für die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind die unter heutigem Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 63 versehenen Pläne

2062 Plan Nr. 23888a: Endgültiger Bau- und Strassenlinienplan, Narzissenweg, Situation 1 : 500,
Datum 31. März 1954, Ergänzungen:
keine.

2062 Plan Nr. 23889a: Endgültiger Bau- und Strassenlinienplan, Narzissenweg, Längenprofil
1 : 500/1 : 100, Datum 31. März 1954,
Ergänzungen am 3. September 1954.

II. Der in den Plänen dargestellte Narzissenweg wird gemäss § 7, Abs. 2d, des Gemeindebaureglementes und dem generellen Bebauungsplan vom Jahre 1926, der einen integrierenden Bestandteil des Gemeindebaureglementes vom 10. Oktober 1926 bildet, als Nebenstrasse II. Klasse bezeichnet. Der Baulinienabstand sowie die Strassenlinien sind wie folgt festgesetzt:

Fahrbahn = $2 \times 2.25 \text{ m} = 4.50 \text{ m}$, Gehwege = $2 \times 1.25 \text{ m} = 2.50 \text{ m}$, Abstand der Strassenlinien = $2 \times 3.50 \text{ m} = 7.0 \text{ m}$, Abstand zwischen Strassen- und Baulinien = $2 \times 4.00 \text{ m} = 8.00 \text{ m}$, gegenseitiger Abstand der Baulinien = $2 \times 7.50 \text{ m} = 15.0 \text{ m}$.

Das Areal zwischen Bau- und Strassenlinien wird für eine zukünftige Verbreiterung der Strasse nicht vorbehalten.

- III. a) Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren, sowie dem Gemeinderat Allschwil, dem Grundbuchamt Binningen, dem kantonalen Vermessungsamt und dem Strassen- und Wasserbauinspektorat zuzustellen.
- b) Der Gemeinderat Allschwil wird beauftragt, die Liegenschaftsbesitzer vom Beschluss in Kenntnis zu setzen und die Anmeldung beim Grundbuchamt Binningen gemäss Wegleitung vom 10. Dezember 1943 und 4. Januar 1946 vorzunehmen.
- c) Das Grundbuchamt Binningen wird angewiesen, diese endgültigen Bau- und Strassenlinien im Grundbuch der Gemeinde Allschwil einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Allschwil,
an das Grundbuchamt Binningen,
an das kantonale Vermessungsamt,
an das Strassen- und Wasserbauinspektorat,
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

